

# Satzung

des *Kreisanglerverband Oberhavel e.V.*

## § 1 Name – Sitz – Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen:  
Kreisanglerverband Oberhavel e.V.  
( nachfolgend KAV – Oberhavel genannt )

Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 1357 NP des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen.

2. Der Sitz des KAV – Oberhavel ist Oranienburg.
3. Der KAV – Oberhavel vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist der Dachverband der Anglervereine ( nachfolgend AV genannt ) des Kreises Oberhavel. Der KAV – Oberhavel ist Rechtsnachfolger des Kreisanglerverbandes im Kreis Oranienburg. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg, dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck – Aufgaben

1. Anliegen des KAV – Oberhavel ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer, die Hege der Fischbestände unter Beobachtung des Tier – und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der KAV – Oberhavel bezweckt:
  - a) Die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns zur Gestaltung einer sinnvollen, der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung dienender Freizeitgestaltung, nach den Regeln der CIPS ( Confederation Internationale de la Peche Sportive ).
  - b) Die Ausübung des Casting.
  - c) Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen , Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Naturschutz und den Sport einsetzen.
  - d) Die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz.
  - e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung, des Artenschutzes und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. abgewanderten Arten.

- f) Die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihres Biotops, einschließlich der Mitwirkung der Wiederherstellung desselben.
- g) Die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- h) Die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Bestätigung in den Schutzprogrammen gemäß Buchstabe d).
- i) Die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen.
- j) Die Pachtung und den Erwerb von Gewässern zur Durchsetzung des Satzungszweckes.
- k) Die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Kreistag, dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen des Kreises Oberhavel und in der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Grundsätze – Gemeinnützigkeit**

1. Der KAV – Oberhavel ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts \*Steuerbegünstigter Zwecke\* der Abgabeordnung.
2. Mittel des KAV – Oberhavel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des KAV – Oberhavel oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Verbandes an den Landesanglerverband Brandenburg in Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Erfordernis ist es möglich, dass auch Angestellte eine Funktion im geschäftsführenden Vorstand übernehmen. Die Einzelheiten dazu regelt der Arbeitsvertrag. Über eine solche Besetzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im Gesamtvorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des KAV – Oberhavel können AV, die in das Vereinsregister eingetragen sind und denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurden. In Ausnahmefällen können Einzelpersonen und kleine Gruppen, für die die Vereinsbildung unwirtschaftlich ist, Mitglied des KAV – Oberhavel werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird, nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, mit der Eintragung in dem Kreisanglerverband – Register erworben.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit, bei Auflösung oder Konkurs eines Mitgliedes.
  - b) Durch schriftliche Austrittserklärung /Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember. Dem Brief ist der Beschluss seiner Mitgliederversammlung über den Austritt beizufügen.
  - c) Durch Ausschluss aus dem KAV – Oberhavel.
5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maße der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit den KAV – Oberhavel oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt, bzw. wiederholt gegen Verbandsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem KAV – Oberhavel ausgeschlossen werden. Widerspruch ist an den Kreisverbandstag zu richten. Der Kreisverbandstag entscheidet endgültig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. *Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:*
  - a) Auf Ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegenstehen.
  - b) Auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen.
  - c) Von den Verbandsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten-, und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
  - d) Die Einrichtungen des KAV – Oberhavel zu nutzen und an den Mitteln, die der Kreisanglerverband zu Förderzwecken erhält, beteiligt zu werden.
  - e) Die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Verbandorgane zu nutzen.
2. *Die Mitglieder sind verpflichtet:*
  - a) Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

- b) Sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des KAV – Oberhavel einzuhalten.
- c) Sich für den Satzungszweck einzusetzen.
- d) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV – Oberhavel fristgemäß zu erfüllen. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ohne Stundungsantrag nicht nach, so ruhen dessen allgemeinen Rechte sowie das Stimmrecht bis zur Einlösung seiner Verpflichtungen.
- e) Den Vorstand über verbandsschädigende Bestätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
- f) Kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV – Oberhavel vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und noch nicht aufgegeben hat.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der KAV – Oberhavel erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Kreisverbandstag beschlossen. Alle weiteren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Organe**

1. Die Organe des KAV – Oberhavel sind:
  - der Kreisverbandstag
  - der Vorstand
2. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ des KAV – Oberhavel. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des KAV – Oberhavel bindend.
3. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, mit Beschluss des Verbandstages, von Ihrer Funktion entbunden werden.

## **§ 8 Kreisverbandstag**

1. Der Kreisverbandstag ist jährlich, im 1. Halbjahr, vom geschäftsführenden Vorstand, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen, durch Einladung mittels Brief an alle Mitglieder, einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich einen Kreisverbandstag einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder, schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe, die Einberufung fordern.
3. Der Kreisverbandstag regelt die Angelegenheiten des Kreisanglerverbandes, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Er setzt die Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen.

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
  - h) Beschlussfassung über Auflösung des KAV – Oberhavel.
4. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Jeder form- und fristgerecht einberufene Verbandstag ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Eine Änderung der Satzung – auch des Verbandzwecks – bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit führt zur Ablehnung des Antrages. Stimmberechtigte Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als abwesend.
6. Alle Anglervereine des KAV – Oberhavel werden auf dem Kreisverbandstag durch ihren 1. Vorsitzenden, oder durch ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied vertreten. Anglervereine, die mehr als 100 natürliche Personen ihrer Mitglieder vertreten, sind berechtigt, je weitere 100 angefangene Mitglieder einen zusätzlichen stimmberechtigten Vertreter zum Verbandstag zu entsenden. Mitglieder, die nicht Mitglied eines AV sind, können sich durch einen AV, der Mitglied im KAV – Oberhavel ist, vertreten lassen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben beim Verbandstag je eine Stimme.
8. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Gewässerwart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Schriftführer
- und bis zu fünf Beisitzern.

2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister.
3. Den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister.Sie vertreten sich gegenseitig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch den Kreisverbandstag.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

#### **§ 10 Bekanntmachung – Niederschriften**

1. Über die Beratung des Kreisverbandstages sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.
2. Bekanntmachungen des KAV – Oberhavel erfolgen durch einfachen Brief.

#### **§ 11 Verbandsschiedsgericht**

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Beisitzern und zwei weiteren Mitgliedern. Es ist nur dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.
2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Vorstand.

#### **§ 12 Ausschüsse**

1. Für die Erledigung von Aufgaben sind ständige und nichtständige Ausschüsse zu wählen, die als Fachorgane zur Unterstützung des Präsidiums fungieren. In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied eines ordentlichen Mitglieders sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht Beschluss-, jedoch Antragsberechtigt.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Präsidiums geregelt.

### **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des KAV – Oberhavel beschließt der Kreisverbandstag mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie einem Vorstandsmitglied, die vom Kreisverbandstag gewählt werden. Über eine Verwertung eventuell vorhandenen Verbandsvermögens beschließen sie gemeinsam mit dem Kreisverbandstag im Sinne der Gemeinnützigkeit und im Sinne des § 3 (4) dieser Satzung.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Oranienburg.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Verbandstag am 10.04.2010 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die auf dem Verbandstag vom 31.10.1992 beschlossene Satzung außer Kraft.